

### Rücktritt: Wiederholungsfall

K kauft bei V einen Neuwagen für € 25.000. Noch vor Übergabe lässt er das Auto bei X für € 2.000 "tunen" (Spoiler, Motorsteuerung, …). Nach Zahlung des Kaufpreises und Übergabe und Übereignung des Autos am K bemerkt dieser, dass das vertraglich ausdrücklich vereinbarte "Raucherpaket" (Zigarettenanzünder und Aschenbecher) nicht eingebaut ist. Er fordert V am 15.5.2023 unter Fristsetzung bis zum 31.5.2023 zum nachträglichen Einbau auf, was dieser noch am 15.5.2023 unter Hinweis auf exorbitante Kosten verweigert.

Am 25.5.2023 erleidet K mit dem Auto, das inzwischen 1.000 km gefahren ist, einen Unfall, den er leicht fahrlässig – aber im Rahmen der Sorgfalt, die er üblicherweise in eigener Sache an den Tag legt – verschuldet. Das Auto wird vollkommen zerstört.

Am 1.6.2023 erklärt K – nach Entlassung aus dem Krankenhaus – gegenüber V den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises sowie Erstattung der € 2.000 für das Tuning, die nunmehr verloren seien. V verlangt im Gegensatz Ersatz für das schuldhaft zerstörte Auto und Ersatz für die bereits gefahrenen 1.000 km.

Wie ist die Rechtslage?

Anm.: Die voraussichtliche Fahrleistung während der gesamten Lebensdauer des Autos beträgt 250.000 km; zum Zeitpunkt des Unfalls hatte das Auto einen Zeitwert von € 20.000.



# Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – I

- A. Ansprüche des V gegen K
- I. Anspruch auf Rückgabe des Autos (§ 346 I BGB)
  - 1. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)
  - 2. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB
    - a) Sachmangel bei Gefahrübergang: Abweichung von subjektiven oder objektiven Anforderungen (§ 434 I BGB): Hier subjektive Anforderung der vereinbarten Beschaffenheit "Raucherpaket" (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB), lag bei Gefahrübergang (= Übergabe, § 446 BGB) nicht vor
    - b) Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung (+)
    - c) Zudem Verweigerung der Nacherfüllung (§ 475d I Nr. 4 BGB) => Nachfrist entbehrlich
    - d) Kein Ausschluss des Rücktritts gem. § 323 V 2 BGB: Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit ist praktisch nie "unerheblich" i.S.v. § 323 V 2 BGB
  - 3. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
  - 4. Inhalt des Anspruches: Herausgabe des Autos (Zug um Zug gegen Anspr. d. K)
    - Zustand des Autos: Beschädigt oder wie geleistet? (=> Reparaturpflicht des K?)
    - Arg. ex § 346 II 1 Nr. 3 BGB => Bei Verschlechterung bzw. Untergang nur Wertersatz, keine Naturalherstellung
    - Daher: Nur Herausgabe des Autowracks (s. auch § 346 III 2 BGB)





# Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – II

- II. Anspruch auf Wertersatz (§ 346 II 1 Nr. 3 BGB)
  - 1. Voraussetzungen des Rücktritts (+)
  - 2. Verschlechterung des empfangenen Gegenstands (+)
  - 3. Umfang des Anspruchs Wertverlust durch Unfall; nicht: Differenz zum Neuwert, sondern nur Differenz zum Zeitwert im Zeitpunkt des Unfalls (Arg.: Es wäre auch nur der Gebrauchtwagen herauszugeben gewesen; Benutzung wird durch Nutzungsersatz gem. § 346 I BGB kompensiert; § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB lässt Wertverlust durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme außer Betracht)
  - 4. Aber § 346 III 1 Nr. 3 BGB => Hier gesetzliches Rücktrittsrecht (§ 323 BGB) und Untergang im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verursacht => Kein Anspruch!
    - A.A. denkbar: Teleologische Reduktion des § 346 III 1 Nr. 3 BGB ab dem Zeitpunkt, in dem K vom Rücktrittsgrund Kenntnis hat => Dann Haftung für jede Sorgfalt und Wertersatzanspruch besteht
    - Begründung: Normzweck ist Schutz des Rücktrittsberechtigten, der mit der Sache so umgehen können soll wie mit seiner eigenen => nicht einschlägig bei Kenntnis vom Rücktrittsgrund
    - Dagegen: Wortlaut § 346 III 1 Nr. 3 ist eindeutig; Wertung der geringeren Schutzwürdigkeit des Käufers wird im Rahmen der §§ 280 ff. (ggf. i.V.m. § 346 IV BGB) berücksichtigt





### Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – III

- III. Anspruch auf Schadensersatz (§§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB)
  - 1. Anwendbarkeit des § 346 IV BGB
    - Dagegen: § 346 IV BGB setzt "Anspruch nach Abs. 1" voraus => nur für Haftung nach Erklärung des Rücktritts (so Teil der Lit. => dann §§ 280, 241 II BGB mit im Wesentlichen identischen Erwägungen; Pflichtverletzung wäre mangelnde Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Interessen des V durch Zerstörung der Sache trotz Kenntnis vom Rücktrittsrecht)
    - Aber h.M.: Für Pflichtverletzung (= Nichterfüllung der Rückgewährpflicht) ist es unerheblich, ob der Grund für die Nichtleistung vor oder nach dem Rücktritt eingetreten ist; setzt allerdings voraus, dass Rückgewährpflicht nicht auf Wrack beschränkt ist (oben A.I.4)
  - 2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der Rückgewährpflicht aus § 346 I BGB
  - 3. Unmöglichkeit (+) bei völliger Zerstörung
  - 4. Vertretenmüssen
    - Maßstab hängt von Zeitpunkt ab: Sorgfaltspflichten erst ab Kenntnis vom Rücktrittsgrund
    - Ab dann genügt einfache Fahrlässigkeit, §§ 280 I 2, 276 BGB
  - 5. Ausschluss des Schadensersatzes analog § 346 III 1 Nr. 3 BGB?
    - Dafür: Sonst Leerlaufen des § 346 III 1 Nr. 3 BGB, weil "Wertersatzlücke" immer durch Schadensersatzanspruch gefüllt würde
    - Dagegen aber: § 346 IV BGB greift faktisch ohnehin erst ab Kenntnis vom Rücktrittsgrund => dann ist Privilegierungsgedanke des § 346 III 1 Nr. 3 BGB nicht mehr einschlägig => (-)
  - 6. Ergebnis: Schadensersatz in Höhe des Zeitwerts bei Unfall (€ 20.000)



### Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – II

- III. Anspruch auf Nutzungsersatz (§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB)
  - 1. Wirksamer Rücktritt (+)
  - 2. Tatsächlich gezogene Nutzungen des K?
    - Nutzungen sind Früchte und Gebrauchsvorteile, § 100 BGB
    - Hier Gebrauchsvorteile durch Nutzung des Autos
  - 3. Nicht in Natur herausgebbar => Wertersatz (§ 346 II 1 Nr. 1 BGB)
    - Nach h.M. kilometeranteilige Berechnung:
      - K ist 1.000 km gefahren; bei einer Gesamtlaufleistung von 250.000 km und einem Kaufpreis von € 25.000 entspricht 1 km = 10 ct.
      - 1.000 km entsprechen daher € 100



# Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall - IV

- B. Ansprüche des K gegen V
- I. Rückzahlung des Kaufpreises (§ 346 I BGB)
  - 1. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)
  - 2. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB (+), s.o.
  - 3. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) (+)
  - 4. Ergebnis: Rückzahlungsanspruch (+) vorbehaltlich Gegenansprüchen des V gegen K (§§ 348, 320 BGB)
- II. Verwendungsersatz (§ 347 II BGB)
  - 1. Ersatz notwendiger Verwendungen gem. § 347 II 1
    - Tuning sind keine zum Erhalt der Sache notwendigen Verwendungen
    - Zudem weder Rückgabe noch Wertersatz oder Ausschluss des Wertersatzes gem. § 346 III 1 Nrn. 1, 2 BGB
  - 2. Ersatz sonstiger Verwendungen gem. § 347 II 2 BGB
    - Keine Bereicherung des V, da Auto zerstört



### Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – V

- III. Aufwendungsersatz (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB)
  - 1. Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 281 BGB)

(Anm.: Nimmt man an, dass der Nachbesserungsanspruch an § 275 II BGB scheitert, wäre die Anspruchsgrundlage §§ 437 Nr. 3, 283, 284 BGB)

- a) Wirksamer Kaufvertrag (+)
- b) Pflichtverletzung: Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
- c) Fristsetzung entbehrlich (s.o.)
- d) Vertretenmüssen:
  - Bezugspunkt sehr str.
  - aa) Anfänglicher Mangel (Fehlen des Raucherpakets):
    - Nicht schuldhaft verursacht
    - Kenntnis/fahrlässige Unkenntnis vom Mangel (§ 311a II 2 BGB analog)? Grundsätzlich keine Untersuchungspflicht des Händlers => (-) (a.A. vertretbar)

bb) Nicht-Nacherfüllung:

- Wenn Voraussetzungen des § 439 IV 2 BGB (oder § 275 II BGB) vorliegen, ist der Nacherfüllungsanspruch ausgeschlossen bzw. einredebehaftet => Nichterfüllung ist nicht sorgfaltswidrig
- 5. Ergebnis: Kein Schadensersatzanspruch => kein Aufwendungsersatz (a.A. vertretbar)



### Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall - VI

#### C.Gesamtergebnis:

- K kann von V Zahlung von € 25.000 verlangen (Rückzahlung des Kaufpreises)
- V kann von K Zahlung € 20.000 (Schadensersatz) und € 100
   (Nutzungsersatz) sowie Herausgabe des Wracks verlangen. Ein etwaiger
   Restwert des Wracks mindert seinen Schaden
- Beide können die Aufrechnung erklären => per Saldo schuldet V dem K €
   4.900 (zzgl. Restwert des Wracks) Zug um Zug gegen Herausgabe des Wracks.